Beilage

Entscheidungsvorlage

Ausgangssituation

Es wurde am 10.10.2013 für das Erdgeschoss Frauentorgraben 3, Flur Nr. 47/0, Gemarkung Tafelhof, ein Bauantrag für die Nutzungsänderung von Ausstellungsraum zu Wettbüro gestellt. Die Nutzungsänderung betrifft einen Teil des bestehenden Leihhauses.

Das Gebiet ist auf Grund seiner Nutzungsstruktur als Kerngebiet, § 7 Baunutzungsverordnung, einzustufen.

Die beantragte Nutzung ist eine Vergnügungsstätte und somit im Kerngebiet allgemein zulässig. Jedoch widerspricht die Nutzung den Zielen des am 26.10.2016 vom Stadtrat verabschiedeten Vergnügungsstättenkonzepts der Stadt Nürnberg.

Ziele, Grundlagen und Verfahren

Ziel ist es die bestehenden Kerngebietsnutzungen zu stärken und Trading-Down-Prozessen von Anfang an entgegen zu wirken.

Das am 26.10.2016 vom Stadtrat verabschiedete Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Nürnberg bildet als informelles Planungskonzept i. S. des § 1 Abs. 6 Ziffer 11 BauGB eine wichtige Grundlage für den Ausschluss von Vergnügungsstätten im Plangebiet, da hieraus die städtebauliche Begründung der Planungsziele des Bebauungsplans Nr. 4629 abgeleitet wird.

Der Bebauungsplan wurde am 27.10.2016 vom Stadtplanungsausschuss gebilligt und anschließend vom 24.11. bis einschließlich 29.12.2016 öffentlich ausgelegt. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
Die Satzung wurde redaktionell überarbeitet, inhaltlich führt das zu keinen Veränderungen.
Der Erlass des Bebauungsplans kann damit beschlossen werden. Nach dem Beschluss und dessen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Da durch die Genehmigung des vorliegenden Bauantrags die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens unmöglich gemacht würde, wurde zur Sicherung der Planung die Veränderungssperre Nr. 78 erlassen. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans tritt die Veränderungssperre Nr. 78 außer Kraft.

Kosten
Für die Realisierung der Planung entstehen keine Kosten.

Fazit
Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die derzeitige städtebauliche Funktion mit Schwerpunkt Dienstleistung, Beherbergung und zentralen Einrichtungen von Wirtschaft und Verwaltung langfristig zu sichern.
Zur Sicherung der Planungsziele ist der Bebauungsplan Nr. 4629 zu erlassen.